



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 10 / 2025

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Sortenschutzgesetz 2001

Sortenschutzgebührentarif 2025 - SST 2025

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** Allgemeine Gebühren sind im AVKGT 2025 (Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 01/2025) festgesetzt und gelten auch in Vollziehung des § 23 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 109/2001 (Sortenschutzgesetz 2001).
- § 2** (1) Die besonderen Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) in Vollziehung des Sortenschutzgesetzes 2001 sind in der folgenden Anlage festgesetzt.
(2) Die Anmeldegebühr ist für alle Pflanzenarten gleich und ist bei der Antragstellung zu entrichten.
(3) Die Prüfgebühren für Sortenprüfungen (Registerprüfung), die vom Bundesamt für Ernährungssicherheit oder anderen inländischen Prüfstellen erfolgen, gelten für jede Vegetationsperiode (Anlage).
(4) Die Kosten der Sortenprüfungen (Registerprüfung), die durch ein Sortenschutzamt eines EWR-, Mitglied- oder Verbandsstaates erfolgen, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG. Ebenso sind Kosten der Registerprüfung gem. Prüfgebühr der beauftragten Prüfstelle im Ausland Barauslagen iSd § 76 AVG.
- § 3** (1) Übernimmt das Bundesamt für Ernährungssicherheit bei Beginn der auf die Anmeldung zum Sortenschutz folgenden Vegetationsperiode vollständige Prüfergebnisse der Sortenzulassungsbehörde oder einer anderen inländischen Prüfstelle, die außerhalb eines Verfahrens nach dem Sortenschutzgesetz oder auf Grund eines Sortenzulassungsverfahrens gemäß Saatgutgesetz 1997 gewonnen wurden und die die Anforderungen des § 3 Abs. 2 bis 5 Sortenschutzgesetz bestätigen, wird eine Übernahmegebühr verrechnet.
(2) Übernimmt das Bundesamt für Ernährungssicherheit bei Beginn der auf die Anmeldung zum Sortenschutz folgenden Vegetationsperiode vollständige Prüfergebnisse eines Sortenschutzamtes eines EWR-, Mitglied- oder Verbandsstaates, die außerhalb eines amtlichen Verfahrens auf Sortenschutzerteilung oder auf Grund eines amtlichen Sortenzulassungsverfahrens gewonnen wurden und die die Anforderungen des § 3 Abs. 2 bis 5 Sortenschutzgesetz bestätigen, wird eine Übernahmegebühr verrechnet.



§ 4 (1) Die Jahresgebühr beginnt für jede geschützte Sorte für das erste Schutzjahr mit der gleichen Jahresgebühr. Für jedes weitere Schutzjahr bis zum 16. Schutzjahr erhöht sich die Jahresgebühr gegenüber der Jahresgebühr für das jeweils vorangegangene Schutzjahr um einen fixen Betrag. Ab dem 16. Schutzjahr bleibt die Jahresgebühr gleich.

(2) Die Jahresgebühr für das erste Schutzjahr ist zwei Monate nach Erteilung des Sortenschutzes fällig. Die Jahresgebühr für jedes weitere angefangene Schutzjahr ist am wiederkehrenden Jahrestag der Erteilung des Sortenschutzes im Vorhinein fällig.

§ 5 Der Sortenschutzgebührentarif (SST 2025) tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten des SST 2025 tritt der Sortenschutzgebührentarif 2024 außer Kraft

Anlage

Tarifpostnummer	Sortenschutzgebührentarif	Gebühr in €
	Antrag/Auftrag	
2011096	Anmeldegebühr inkl. Sortenbezeichnung gemäß § 2	484,20
	Prüfgebühr für Sortenprüfungen pro Jahr gemäß § 3 Abs. 1	
2011097	Getreide, Mais, Kartoffel, Beta-Rübe, Erbse, Körnerraps, Sonnenblume, Soja	859,00
2011098	Bäume	95,60
2011099	Alle anderen Pflanzenarten	536,00
	Übernahmegebühr gemäß § 4	
2011103	Übernahmegebühr bei Inland	324,90
2011104	Übernahmegebühr bei Ausland	382,80
	Jahresgebühr gemäß § 5	
	Gruppe 1:	
	Getreide, Mais, Kartoffel, Beta-Rübe, Erbse, Körnerraps, Sonnenblume, Soja	
2011105	1. Schutzjahr	210,60
2011106	2. Schutzjahr	301,10
2011107	3. Schutzjahr	391,70
2011108	4. Schutzjahr	482,50
2011109	5. Schutzjahr	573,10
2011110	6. Schutzjahr	663,90
2011111	7. Schutzjahr	754,60
2011112	8. Schutzjahr	845,40
2011113	9. Schutzjahr	935,90
2011114	10. Schutzjahr	1.026,80
2011115	11. Schutzjahr	1.117,30
2011116	12. Schutzjahr	1.208,00
2011117	13. Schutzjahr	1.298,70
2011118	14. Schutzjahr	1.389,60
2011119	15. Schutzjahr	1.480,20
2011120	16. bis 30. Schutzjahr	1.571,00



	Gruppe 2:	
	alle anderen Pflanzenarten	
2011135	1. Schutzjahr	210,60
2011136	2. Schutzjahr	264,90
2011137	3. Schutzjahr	319,50
2011138	4. Schutzjahr	373,80
2011139	5. Schutzjahr	428,20
2011140	6. Schutzjahr	482,50
2011141	7. Schutzjahr	537,00
2011142	8. Schutzjahr	591,50
2011143	9. Schutzjahr	646,00
2011144	10. Schutzjahr	700,20
2011145	11. Schutzjahr	754,60
2011146	12. Schutzjahr	809,00
2011147	13. Schutzjahr	863,50
2011148	14. Schutzjahr	918,00
2011149	15. Schutzjahr	972,20
2011150	16. bis 30. Schutzjahr	1.026,80

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Priv.-Doz. Dr. Johannes Pleiner-Duxneuner